

GESETZENTWURF

der Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesrichtergesetz - RiG M-V)

A Problem

In Mecklenburg-Vorpommern besteht schon jetzt ein gravierender Richtermangel, der zusätzlich durch die kommenden Pensionierungen einer Vielzahl von Richtern verschärft wird. Gleichzeitig werden nach wie vor zu wenige Juristen im Land ausgebildet, um den eigenen Bedarf zu decken. Angesichts dieser Bedrohung sollte eine Vielzahl von Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, diese abzufedern.

B Lösung

Die bislang starre Altersgrenze von 67 Jahren wird aufgelockert, mit der Folge, dass Richter, die geeignet und bereit sind, länger zu arbeiten, diese Möglichkeit bekommen können. Zu diesem Zweck wird im Landesrichtergesetz - RiG M-V eine Bestimmung eingefügt, die es Richtern ermöglicht, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag hinauszuschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Zur Bewältigung der Herausforderung des Richter- und Juristenmangels in Mecklenburg-Vorpommern ist eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen. Keine einzelne Regelung ist in der Lage, das Problem auch nur ansatzweise zu lösen. Diese Regelung gewährleistet eine höhere Flexibilität beim ruhestandsbedingten Abgang einzelner Richter, die sich positiv auf die Besetzung der Stellen und die Dauer der Verfahren auswirkt.

E Kosten

Bei einer Fortbeschäftigung über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus, müssen die regulären Dienstbezüge anstelle der (aufgeschobenen) Pension gezahlt werden. Dies verursacht relativ geringen Kosten, angesichts der Tatsache, dass eine benötigte und bewährte Richterkraft gewonnen werden kann. Gleichzeitig ist die Verlängerung der Dienstzeit nur kurzfristig (maximal drei Jahre), da spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres die hinausgeschobene Altersgrenze erreicht wird.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesrichtergesetz - RiG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landerichtergesetz - RiG M-V) vom 7. Juni 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2016 (GVOBl. M-V S. 714), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze kann auf Antrag höchstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Über den Antrag entscheidet das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Der Gesetzentwurf dient der Verringerung der durch den Richtermangel einhergehenden Probleme, indem er es Richtern, die die Altersgrenze zur Pensionierung erreicht haben ermöglicht, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, wenn dies dem Wunsche des Richters und dem dienstlichen Interesse der Justizverwaltung entspricht.